



**DEPARTEMENT  
FINANZEN UND RESSOURCEN**  
Landwirtschaft Aargau

17. März 2017

**ANHÖRUNGSBERICHT**

---

Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau; Teilrevision; Freigabe zur Durchführung der Anhörung; Ermächtigung an Departement Finanzen und Ressourcen

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Handlungsbedarf</b> .....	<b>4</b>
2.1 Aufgrund der Agrarpolitik des Bundes und der Überweisung der Motion Huber (GR.14.101 und GR.14.101-2) .....	4
2.1.1 Agrarpolitik des Bundes (AP 14-17) .....	4
2.1.2 Motion Huber.....	4
2.2 Aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis .....	5
2.2.1 Bereich Strukturverbesserungen.....	5
2.2.1.1 Verfahren bei Einsprachen gegen das Generelle Projekt.....	5
2.2.1.2 Fristen im Auflageverfahren .....	6
2.2.2 Betrieb eines elektronischen Informationssystems für Betriebs-, Struktur-, Beitrags- und Geodaten .....	6
2.2.2.1 Formelle Anpassungen .....	7
<b>3. Umsetzung</b> .....	<b>7</b>
3.1 Anpassung der Regelungen zu den ökologischen Leistungen an die Agrarpolitik des Bundes sowie Regelung der Restfinanzierung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge (Umsetzung Motion Huber) .....	7
3.2 Verfahren bei Einsprachen gegen das Generelle Projekt .....	9
3.3 Fristen bei Auflagen im Rahmen von Strukturverbesserungen .....	9
3.4 Schaffung einer rechtlichen Grundlage für den Betrieb des elektronischen Informationssystems für Betriebs-, Struktur-, Beitrags- und Geodaten .....	10
<b>4. Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>10</b>
<b>5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung</b> .....	<b>10</b>
<b>6. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen</b> .....	<b>11</b>
6.1 Direktzahlungen und kantonale Beteiligung (neu) .....	13
<b>7. Auswirkungen</b> .....	<b>18</b>
7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton – Erläuterung zum Bereich Motion Huber (Labiola) .....	18
7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	20
7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft .....	20
7.4 Auswirkungen auf die Umwelt.....	21
7.5 Auswirkungen auf die Gemeinden .....	21
7.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen .....	21
<b>8. Weiteres Vorgehen</b> .....	<b>21</b>

---

## Zusammenfassung

Nach der Totalrevision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes im Jahre 2011 drängen sich aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen der Bundesgesetzgebung und der Praxiserfahrungen gewisse Änderungen auf. Die geplante Teilrevision beinhaltet neben kleineren formellen Anpassungen im Wesentlichen folgende Hauptthemen:

- Anpassungen an die Agrarpolitik des Bundes (AP 2014–2017) und in diesem Kontext Umsetzung der Motion Huber (als Folge davon ergibt sich die Neuregelung der §§ 40a ff. zu den Direktzahlungen und Beiträgen);
- Anpassungen im Bereich des Strukturverbesserungsrechts;
- Schaffung einer rechtlichen Grundlage für den Betrieb des elektronischen Informationssystems für Betriebs-, Struktur-, Beitrags- und Geodaten.

Die AP 2014–2017 ist der Auslöser der Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau. Im Rahmen von co-finanzierten Verträgen und Landschaftsqualitätsprojekten sollen gezielt Leistungen von Bäuerinnen und Bauern unterstützt und gefördert werden, mit denen sie die Qualität der Kulturlandschaft erhalten und fördern. Diese Massnahmen werden zu 90 % durch den Bund und zu 10 % durch eine Trägerschaft (Kanton oder Gemeinde) finanziert. Mit der einstimmig überwiesenen (14.101) Motion betreffend Revision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes aufgrund der neuen AP 2014–2017 vom 20. Mai 2014 (nachfolgend "Motion Huber" [benannt nach deren Sprecher Alois Huber, SVP, Möriken-Wildegg]) beschloss der Grosse Rat, dass künftig der Kanton – und nicht die Gemeinden – die Co-Finanzierung der Vernetzungs- und insbesondere Landschaftsqualitätsbeiträge flächendeckend übernehmen muss. Angesichts der finanziellen Entlastung im Bereich der Biodiversität (höhere Bundesbeiträge) entstehen dem Kanton dadurch jedoch unter dem Strich keine Zusatzkosten. Die Umsetzung dieser Projekte erfolgt bereits heute gestützt auf § 41 LwG AG (Programm Labiola) und wird ihren gesetzlichen Rückhalt beim Bund auch in der kommenden Agrarpolitik (AP 2018–2021) haben.

Die vorgeschlagene Teilrevision zieht verschiedene Anpassungen auf Verordnungsstufe nach sich, welche gleichzeitig mit der Gesetzesänderung in Kraft treten sollen. Geplant ist ein Inkrafttreten des teilrevidierten Landwirtschaftsrechts per 1. Januar 2019.

---

## 1. Ausgangslage

Mit der Weiterentwicklung der Agrarpolitik des Bundes gemäss Botschaft zur Weiterentwicklung der AP 2014–2017 vom 1. Februar 2012 (BBl 2012 2075) sollen die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft verbessert sowie die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gezielter gefördert werden. Die AP 2014–2017 sieht insbesondere eine Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems sowie eine Verbesserung der Wirksamkeit der eingesetzten Mittel vor. Unter anderem wird das Instrumentarium der Bundesbeiträge angepasst und durch die Schaffung der Landschaftsqualitätsbeiträge zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften ergänzt. Ein Nachvollzug der Änderungen auf Bundesebene ist der eigentliche Auslöser dieser Revision. Im Rahmen von Verträgen und Landschaftsqualitätsprojekten sollen gezielt Leistungen von Bäuerinnen und Bauern unterstützt und gefördert werden, mit denen sie die Qualität der Kulturlandschaft erhalten und fördern. Diese Massnahmen ersetzen einen Teil der bisherigen allgemeinen Direktzahlungen. Neu werden sie zu 90 % durch den Bund und zu 10 % durch eine Trägerschaft (Kanton oder Gemeinde) finanziert. In diesem Kontext wurde am 20. Mai 2014 eine Motion betreffend Revision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes aufgrund der neuen AP 2014–2017 (GR.14.101; nachfolgend "Motion Huber" genannt) eingereicht. Sie wurde am 4. November 2014 vom Grossen Rat mit 109 gegen 0 Stimmen an den Regierungsrat überwiesen und fordert insbesondere, dass der Kanton – und nicht die Gemeinden – flächendeckend die Co-Finanzierung der Ver-

netzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge übernehmen muss. Dies ist infolge der höheren Bundesbeiträge ohne Zusatzkosten möglich.

Die kommende Agrarpolitik des Bundes (AP 2018–2021) wird die im Rahmen der AP 2014–2017 lancierten und bewährten Massnahmen weiterführen, auch wenn es sich lediglich um eine Zahlungsrahmenbotschaft handeln wird, ohne Gesetzesanpassungen und ohne grundlegende Anpassungen in der Landwirtschaftspolitik des Bundes.

Gleichzeitig werden auch Anpassungen formeller Natur oder aufgrund von gemachten Erfahrungen in der Praxis zur Umsetzung vorgeschlagen.

## **2. Handlungsbedarf**

### **2.1 Aufgrund der Agrarpolitik des Bundes und der Überweisung der Motion Huber (GR.14.101 und GR.14.101-2)**

#### **2.1.1 Agrarpolitik des Bundes (AP 14-17)**

Die Agrarpolitik des Bundes gemäss [12.021] Botschaft zur Weiterentwicklung der AP 2014–2017 vom 1. Februar 2012 (BBl 2012 2075) erfordert eine Änderung des kantonalen Rechts in Bezug auf die neuen Landschaftsqualitätsbeiträge. Die AP 2014–2017 hatte diese Leistung und die damit verbundene Beitragsart neu geschaffen, weshalb der Kanton Aargau diese Änderung nun auf Gesetzesstufe entsprechend abzubilden hat. In der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2014–2017 aus dem Jahre 2012 wurden in Kapitel 2.3.8 die Beweggründe für Landschaftsqualitätsbeiträge in dem Sinne erläutert, dass mit ebendiesen die Vielfalt der Kulturlandschaften gefördert oder dem Verlust der Landschaftsvielfalt entgegengewirkt werden soll. Die Botschaft sah vor, dass auf regionale Initiative hin qualitative Landschaftsleistungen gezielt unterstützt und an bestehende Konzepte angeknüpft werden, um entsprechende Massnahmen ohne grossen zusätzlichen Planungsaufwand umzusetzen. Die Kantone erhielten die Möglichkeit, in eigener Initiative Landschaftsentwicklungsziele und Massnahmen festzulegen, diese auf den Landwirtschaftsflächen zu konkretisieren und mit Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen vereinbarte Leistungen massgeschneidert zu fördern. Mit diesem Beitragstyp wurde eine Lücke im heutigen Instrumentarium geschlossen. Landschaftsqualitätsbeiträge ermöglichen seither die gezielte Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften mit ihren spezifischen regionalen Eigenheiten. Mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen kann zudem ein beachtlicher Mehrwert für die Regionen geschaffen werden.

Betreffend die Biodiversitätsförderung legte die Botschaft fest, dass die biologische Qualität verstärkt gefördert wird, indem erstens stärker nach Qualitätsstufen differenziert wird, zweitens die Beiträge für qualitativ wertvolle Flächen substanziell erhöht werden und drittens die Beitragsdegression für Flächen mit biologischer Qualität und Vernetzung aufgehoben wird. Die Vernetzung sollte weiterhin gemäss dem damals bestehenden Konzept gefördert werden und die Restfinanzierung durch Dritte blieb bestehen. Ein verstärkter Fokus wurde auf speziell zu fördernde Arten gelegt. Für Ziel- und Leitarten, die häufig mit Vernetzungsprojekten erhalten oder gefördert werden, wurden Standardmassnahmen definiert, um die Umsetzung und den Vollzug zu vereinfachen und zu harmonisieren.

#### **2.1.2 Motion Huber**

Die Motion Huber (GR.14.101 und GR.14.101-2) beauftragt den Regierungsrat, "aufgrund der zahlreichen Änderungen der Bundesgesetzgebung im Bereich der AP 2014–2017 die kantonale Gesetzgebung anzupassen und insbesondere die Co-Finanzierung für die freiwilligen Programme kantonal und flächendeckend sicherzustellen" (vgl. Text der [14.101-1] Motion Huber vom 20. Mai 2014). Die Motion verlangt konkret, dass der Kanton bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen die Restkosten vollständig übernimmt und die Gemeinden als mögliche Trägerschaft dadurch entlastet werden. Der Motionär ging bei der Einreichung am 20. Mai 2014 davon aus, dass sonst den aar-

gäischen Landwirtinnen und Landwirten jährlich ein erheblicher Anteil an Beiträgen verloren ginge. Weiter war der Motionär der Meinung, dass die aktuelle Situation mit den verschiedenen Gebieten (Vorranggebiete/nicht Vorranggebiete) und unterschiedlichen Finanzierungslösungen (Co-Finanzierung entweder durch den Kanton oder durch Gemeinden) einen enormen Mehraufwand für alle Beteiligten verursache. Ferner wären die Landwirtinnen und Landwirte auf den Goodwill der Gemeinden angewiesen, was zu einer Ungleichbehandlung der Beteiligten geführt hätte.

## **2.2 Aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis**

### **2.2.1 Bereich Strukturverbesserungen**

#### **2.2.1.1 Verfahren bei Einsprachen gegen das Generelle Projekt**

Aufgrund der im Rahmen von Strukturverbesserungen (Moderne Meliorationen) gemachten Erfahrungen drängt es sich auf, das Verfahren bei Einsprachen gegen das Generelle Projekt zu vereinfachen.

Das Verfahren betreffend das Generelle Projekt läuft nach geltendem Recht wie folgt ab:

- Das Departement Finanzen und Ressourcen bestimmt die inhaltlichen und formellen Anforderungen an das Generelle Projekt (§ 20 Abs. 1 der Verordnung über die Strukturverbesserungen [VSV] vom 23. Mai 2012 [SAR 913.761]);
- das durchführende Organ erstellt das Generelle Projekt (vgl. für die Durchführung mit Genossenschaft § 39 Abs. 1 lit. a VSV);
- das durchführende Organ holt zum Generellen Projekt die Stellungnahmen der zuständigen Stellen von Bund, Kanton und Gemeinden ein (§ 20 Abs. 3 VSV);
- das durchführende Organ legt das Generelle Projekt auf (§ 21 Abs. 1 lit. b des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau [LwG AG] vom 13. Dezember 2011 [SAR 910.200]);
- das durchführende Organ versucht, bei Einsprachen gegen das Generelle Projekt eine Einigung herbeizuführen (§ 21 Abs. 2 LwG AG);
- der Regierungsrat genehmigt das Generelle Projekt (§ 18 Abs. 1 LwG AG) und entscheidet über unerledigte Einsprachen (§ 21 Abs. 2 LwG AG); gegen diesen Entscheid steht die Beschwerde ans Verwaltungsgericht offen (§ 59 Abs. 1 LwG AG);
- der Regierungsrat legt die Änderungen des Generellen Projekts auf (analog § 21 Abs. 1 lit. b LwG AG);
- der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen gegen die Änderungen des Generellen Projekts; gegen diesen Entscheid steht die Beschwerde ans Verwaltungsgericht offen (§ 59 Abs. 1 LwG AG).

Es besteht diesbezüglich in folgenden Punkten rechtsetzerischer Handlungsbedarf:

- Obwohl § 21 Abs. 1 LwG AG das Rechtsmittel "Einsprache" vorsieht, handelt es sich hierbei rechtlich nicht um eine Einsprache, sondern vielmehr um eine Einwendung, da bisher noch nicht über das Generelle Projekt entschieden wurde, sondern erst der Entwurf des Generellen Projekts aufgelegt hat, gegen welches sich die "Einsprachen" richten (vgl. ULRICH HÄFELIN / GEORG MÜLLER / FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich 2016, Rz. 1195). Für ein Einwendungsverfahren spricht ferner auch, dass das durchführende Organ gemäss § 21 Abs. 2 LwG AG Einigungsverhandlungen im Sinne von § 24 Abs. 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100) durchführt.
- Ungeachtet der Frage, ob am soeben beschriebenen Einwendungsverfahren festgehalten werden soll, ist es zumindest suboptimal, dass – anders als gemäss § 24 Abs. 2 BauG – nicht diejenige

Behörde über die Einsprache beziehungsweise Einwendung entscheidet, welche im Rahmen der Einigungsverhandlung versucht, eine Einigung herbeizuführen. Dies führt – zumindest für die betroffenen Einsprecher – zu einer äusserst unbefriedigenden Situation, wenn das durchführende Organ gestützt auf § 21 Abs. 2 LwG AG eine Einigung erzielt, der Regierungsrat aber in der Folge das Generelle Projekt im Rahmen seiner Genehmigung (vgl. § 18 Abs. 1 LwG AG) genau in diesem Punkt abändert. Aufgrund dieser Problematik kam das Departement Finanzen und Ressourcen bei den unter dem alten Landwirtschaftsgesetz durchgeführten Modernen Meliorationen Abwil und Küttigen zum Schluss, dass der Gemeinderat im Rahmen der Einigungsverhandlung keinen bindenden Entscheid fällen kann. Vielmehr stehe es diesem – da der Regierungsrat als erste Instanz über das Generelle Projekt entscheide – lediglich zu, durch weitergehende Information auf einen Rückzug hinzuwirken, ohne jedoch materielle Zugeständnisse zu machen, die eine Änderung des Generellen Projekts zur Folge hätten. Diese Kompetenz stehe lediglich dem Regierungsrat zu. Der Gemeinderat könne aber sehr wohl einen Rückzug erwirken, indem er Präzisierungen vornehme, wo offensichtlich Anträge gestellt werden, die auf Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse, des materiellen Rechts oder des Verfahrens hindeuten. Aufgrund der Ähnlichkeit der Regelung lässt sich diese Erkenntnis betreffend die Kompetenzen des Gemeinderats auch auf die Kompetenzen des durchführenden Organs nach dem geltenden LwG AG übertragen.

### **2.2.1.2 Fristen im Auflageverfahren**

Alle öffentlichen Auflageverfahren gemäss den §§ 19, 20 und 21 LwG AG werden gemäss § 21 Abs. 2 VSV in den amtlichen Publikationsorganen von Kanton und Gemeinde bekannt gemacht (publiziert) und den Grundeigentümerinnen und -eigentümern persönlich angezeigt. Danach können während der Auflagefrist (30 Tage) oder innert 30 Tagen seit Zustellung Einwendungen (§ 19 LwG AG; Bezugsgebiet) gemacht sowie Beschwerde (§ 20 LwG AG; Einleitungsbeschluss) und Einsprachen (§ 21 Abs. 1 lit. a-e LwG AG) erhoben werden. Diese doppelte Fristauslösung ist unnötig und verwirrend. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Zustellung an die betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer fristauslösend sein soll. Insbesondere besteht auch kein höherrangiges Recht, das eine entsprechende Anzeige erforderlich macht.

### **2.2.2 Betrieb eines elektronischen Informationssystems für Betriebs-, Struktur-, Beitrags- und Geodaten**

Die Abteilung Landwirtschaft Aargau (LWAG) ist zuständig für das Personen- und Betriebsregister der Aargauer Landwirtschaftsbetriebe und erfasst deren Betriebsstrukturdaten. Gestützt auf diese Daten werden Direktzahlungen und Beiträge kalkuliert und ausbezahlt, und sie dienen als Grundlage für die obligatorischen Betriebskontrollen. Akkreditierte verwaltungsexterne Organisationen sind mittels Leistungsverträgen mit den Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben beauftragt. Aber auch andere Leistungsvertragspartner sind zur Erfüllung ihres Leistungsauftrags auf den Zugriff auf die Betriebsstrukturdaten angewiesen. Damit die Leistungserfüllung effizient und mit den aktuellsten Daten vollzogen werden kann, stellt LWAG die Daten bereit. Die akkreditierten Kontrollorganisationen und alle anderen Leistungsvertragspartner haben den Datenschutz-Passus im gegenseitig unterzeichneten Leistungsvertrag zu erfüllen. Es handelt sich dabei um ein Informationssystem mit Abrufverfahren, weshalb eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist. Auch wenn heute eine Regelung auf Verordnungsstufe genügen würde (weil keine besonders schützenswerten Daten tangiert sind), wird aber voraussichtlich ab Mitte 2018 (Umsetzung des neuen EU-Datenschutzrechts) ein Gesetz im formellen Sinn benötigt. Vorausschauend wird diese Regelung in der aktuellen Teilrevision des LwG AG vorgenommen. Folgende Daten sind im Gesetz zu regeln:

- Betriebsdaten nach Anhang 1 Ziffer 1 der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) vom 23. Oktober 2013 (SR 919.117.71)
- Strukturdaten nach Anhang 1 Ziffer 2 der ISLV vom 23. Oktober 2013

- Daten zur Anmeldung für Direktzahlungsarten und zu Direktzahlungen nach Anhang 1 Ziffer 3 der ISLV vom 23. Oktober 2013, sofern in der Leistungsvereinbarung vorgesehen und für den Auftrag relevant
- Kontrolldaten nach Anhang 2 der ISLV vom 23. Oktober 2013, sofern in der Leistungsvereinbarung vorgesehen und für den Auftrag relevant
- Geodaten nach Anhang 3 der ISLV vom 23. Oktober 2013

Folgende Stellen haben heute auf die genannten Daten Zugriff:

- Kontrollorganisationen mit Leistungsvereinbarung
- Kommunale Erhebungsstelle Landwirtschaft (KEL) gemäss § 55 LwG AG
- Kantonaler Veterinärdienst
- Weitere Dritte, die mit Vollzugsaufgaben der landwirtschaftlichen Gesetzgebung betraut sind
- Aargauische Landwirtschaftliche Kreditkasse (ALK) mit Leistungsvereinbarung

Weitere Informationssysteme, welche Dritten zugänglich gemacht werden, betreibt LWAG nicht.

### **2.2.2.1 Formelle Anpassungen**

In Bezug auf folgende Normen des LwG AG besteht formeller Handlungsbedarf:

- a) § 49 Abs. 1 LwG AG verweist auf Art. 71 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998 (SR 910.1). Seit dem 1. Januar 2014 findet sich die Duldungspflicht indes nicht mehr in Art. 71 LwG, sondern in Art. 165b LwG. Der Verweis ist anzupassen.
- b) § 55 Abs. 1 LwG AG verweist auf die Verordnung über die Erhebung und Bearbeitung von landwirtschaftlichen Daten (Landwirtschaftliche Datenverordnung) vom 7. Dezember 1998 (SR 919.117.71), welche per 1. Januar 2014 durch die ISLV ersetzt wurde (vgl. Art. 29 ISLV). Der Verweis ist daher anzupassen.

## **3. Umsetzung**

In Anbetracht des ausgeführten Handlungsbedarfs sollen folgende vier Hauptpunkte bei der Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau angegangen werden:

- In Umsetzung der Motion Huber passt der Kanton Aargau die Regelungen zu den ökologischen Leistungen an die Agrarpolitik des Bundes an und übernimmt insbesondere die Restfinanzierung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge.
- Das Verfahren im Zusammenhang mit der Auflage des Generellen Projekts wird angepasst.
- Auflagen gemäss §§ 19 ff. LwG AG können grundsätzlich künftig nur noch während der Auflagefrist angefochten werden.
- Eine rechtliche Grundlage für die Bereitstellung von Betriebsstrukturdaten wird geprüft und bei Bedarf geschaffen.

### **3.1 Anpassung der Regelungen zu den ökologischen Leistungen an die Agrarpolitik des Bundes sowie Regelung der Restfinanzierung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge (Umsetzung Motion Huber)**

Die Motion Huber verlangt eine Regelung, wonach der Kanton die Co-Finanzierung bei der Vernetzung und der Landschaftsqualität flächendeckend übernimmt. Diese Regelung steht in einem engen

Konnex zu den Anpassungen, welche aufgrund der bundesrechtlichen Änderungen im Bereich Direktzahlungen und Beiträge (Inkrafttreten 1.1.2014) nötig sind.

Der gemäss Bundesrecht vorhandene finanzielle Spielraum wurde im Kanton Aargau durch den Entwicklungsschwerpunkt "Flächendeckende Umsetzung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge" (440E005; AFP 2016–2019) ausgenutzt. Die entsprechenden Mittel wurden mit bisher zwei Kreditbeschlüssen des Grossen Rats (Beschluss GR.16.67-1 vom 21. Juni 2016 und Beschluss GR.15.95-1 vom 15. September 2015) bereitgestellt.

Zum Verständnis der bisherigen Umsetzung dieser Vorgaben gilt es festzuhalten, dass die bundesrechtlichen Vorgaben zur Vernetzung (Art. 61 und 62 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV)) vom 23. Oktober 2013 [SR 910.13]) und zur Landschaftsqualität (Art. 74 Abs. 2 LwG sowie Art. 63 und 64 DZV) bereits vor den vorliegenden Gesetzesänderungen umgesetzt wurden. Die heutige Praxis der Restfinanzierung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge (Labiola) stützt sich auf § 41 LwG AG. Dieser offen formulierte Paragraph bildet die Basis für die Ausrichtung kantonaler Beiträge, ist jedoch im Lichte der geänderten bundesrechtlichen Vorgaben nicht mehr zeitgemäss und bedarf einer nicht nur terminologischen, sondern auch einer umfassenden systemischen Überarbeitung. Im Sinne der Motion soll zudem die Verpflichtung zur Restfinanzierung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge durch den Kanton geregelt werden.

Die bereits getätigte Umsetzung der Vernetzungsprojekte basiert auf einem durch den Bund genehmigten Vernetzungskonzept, gemäss Anhang 4 DZV, Buchstabe B, Ziffer 4, welches durch die interdepartementale Programmleitung erarbeitet wurde. Darin sind insbesondere Ziele, Umsetzung, Projektverantwortliche, Projektträgerschaft und das Finanzierungskonzept geregelt. Nebst dem Umsetzungskonzept wurden die Richtlinien Bewirtschaftungsverträge Biodiversität 2014 erarbeitet, welche am 15. Oktober 2014 durch den Regierungsrat und am 17. Oktober 2014 durch das Bundesamt für Landwirtschaft genehmigt wurden. Die Richtlinien, welche die Einzelheiten zu den Bewirtschaftungsverträgen regeln, dienen der einheitlichen Umsetzung im ganzen Kantonsgebiet.

Damit die Landschaftsqualitätsbeiträge ab 2014 im ganzen Kantonsgebiet ausbezahlt werden konnten, wurde das Förderprogramm Landschaftsqualitätsprojekte Aargau erarbeitet. Darin ist detailliert geregelt, wie die Landschaftsqualitätsprojekte im Kanton Aargau definiert und umgesetzt werden und wer für die Umsetzung und die Finanzierung zuständig ist. Hiermit wurde der Kanton Aargau den Anforderungen von Art. 74 Abs. 2 und 3 LwG gerecht. Aufgrund der angespannten finanziellen Situation und der im Jahr 2014 durchgeführten Leistungsanalyse wurde im Förderprogramm noch davon ausgegangen, dass die Restfinanzierung der Landschaftsqualitätsbeiträge durch die Gemeinden sichergestellt wird. Dies hätte jedoch zu einer unterschiedlichen Umsetzung im Kantonsgebiet geführt, da nicht alle Gemeinden bereit gewesen wären, die Restfinanzierung von 8-jährigen Verträgen und die damit verbundenen Verpflichtungen einzugehen. Gerade in ländlichen Gemeinden hätte dies zu einer grossen Belastung von kleinen Gemeinden geführt, weshalb mit der Motion Huber eine einheitliche und flächendeckende Umsetzung verlangt wurde. Die für die Umsetzung massgeblichen Dokumente (Vernetzungskonzept Kanton Aargau vom 5. März 2015, Richtlinien Bewirtschaftungsverträge Biodiversität 2014 vom 15. Oktober 2014, Förderprogramm Landschaftsqualitätsprojekte Aargau vom 29. Juli 2014) und den Überblick Landschaftsqualitätsbeiträge im Kanton Aargau aus dem Jahr 2016 können unter [www.ag.ch/labiola](http://www.ag.ch/labiola) abgerufen werden.

Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Ausrichtung von Direktzahlungen und die Höhe der Beiträge sind in der Direktzahlungsverordnung des Bundes geregelt. Von den verschiedenen Arten von Direktzahlungen erfordern die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge eine Co-Finanzierung durch eine Trägerschaft (Kanton oder Gemeinden), was eine Regelung im kantonalen Landwirtschaftsgesetz notwendig macht. Alle anderen Arten von Direktzahlungen werden zu 100 % vom Bund finanziert und vom Kanton ausgerichtet. Eine Übersicht zu den Beitragsarten in der Landwirtschaft findet sich in Art. 2 lit. a-g DZV. Dazu kommen kantonale Zusatzbeiträge gemäss § 14 ff. des Dekrets über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD) vom 26. Februar 1985 (SAR 785.110).



Diese Beiträge werden nicht im LwG AG geregelt, sondern in der neuen Verordnung mit Ausführungsbestimmungen zu den Direktzahlungen und Beiträgen. Schliesslich kann der Kanton im Rahmen des Ressourcenschutzes weitere Bundesmittel mit kantonaler Beteiligung auslösen. Die entsprechenden Bestimmungen sind in § 44 LwG AG formuliert. Umgesetzt werden die beschriebenen Anpassungen der §§ 40–45 im Kapitel 5 des LwG AG.

### **3.2 Verfahren bei Einsprachen gegen das Generelle Projekt**

Gestützt auf den dargelegten Handlungsbedarf ist das Verfahren bei Einsprachen gegen das Generelle Projekt anzupassen. Der Regierungsrat entscheidet über das Generelle Projekt und legt danach das Generelle Projekt auf. Gegen das Generelle Projekt kann sodann beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden, und gegen dessen Entscheid steht wie bisher die Beschwerde ans Verwaltungsgericht (§ 59 Abs. 1 LwG AG) offen. Selbstverständlich soll künftig auch nicht auf die Durchführung von Einspracheverhandlungen verzichtet werden.

Das Verfahren wird professionalisiert und der Ablauf im Zusammenhang mit der Auflage des Generellen Projekts angepasst. Der Regierungsrat wird allerdings nicht von Rechtsprechungsaufgaben befreit (vgl. [07.27] Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 14. Februar 2007 zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG], Bericht und Entwurf zur 1. Beratung, S. 62 zu § 50). Wenn der Regierungsrat jedoch das Generelle Projekt weiterhin genehmigt (§ 18 Abs. 1 LwG AG), erscheint es mit Blick auf die dargestellten Probleme zwingend, dass auch der Regierungsrat über die Einsprachen entscheidet, ansonsten könnte es zu Widersprüchen zwischen Generellem Projekt und Einspracheentscheiden kommen. Aufgrund des vorhandenen fachlichen und juristischen Know-how werden künftig eher weniger Einsprachen durch den Regierungsrat zu beurteilen sein. Es ist absehbar, dass mit dieser Gesetzesänderung auch die Verordnung über die Strukturverbesserungen (VSV) vom 23. Mai 2012 (SAR 913.761) entsprechend anzupassen ist. Dies betrifft voraussichtlich die §§ 20 Abs. 3 und 21 Abs. 3 VSV.

### **3.3 Fristen bei Auflagen im Rahmen von Strukturverbesserungen**

Im Rahmen von Strukturverbesserungen können während der Auflagefrist (30 Tage) oder innert 30 Tagen seit Zustellung Einwendungen gegen das Bezugsgebiet (§ 19 LwG AG) gemacht oder Beschwerde gegen den Einleitungsbeschluss (§ 20 LwG AG) sowie Einsprachen gegen übrige öffentliche Auflagen (§ 21 Abs. 1 LwG AG) erhoben werden. Diese doppelte Fristauslösung ist unnötig und verwirrend. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Zustellung an die betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer fristauslösend sein soll. Insbesondere besteht auch kein höherrangiges Recht, das eine solche vorsieht, weshalb darauf verzichtet werden soll. Dies bedingt eine Anpassung der §§ 19 Abs. 2, 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1 LwG AG. Im Hinblick auf die Neuregelung ist aber zu berücksichtigen, dass nicht bei allen Auflagen ein Verzicht auf eine Zustellung ohne Nachteile für die Betroffenen möglich sein kann. In Bezug auf die öffentlichen Auflagen im Sinne von § 21 Abs. 1 lit. a-e des LwG AG sind keinerlei Nachteile mit einem Verzicht auf eine Zustellung verbunden, weil die Genossenschaft in der Zwischenzeit gegründet ist und im Rahmen von Informationsveranstaltungen und Genossenschaftsversammlungen genügend Informationen an die Mitglieder fliessen. Bei Auflagen vor der Gründung der Genossenschaft ist dies jedoch anders, was eine differenzierte Betrachtungsweise erfordert. In Bezug auf den Einleitungsbeschluss (§ 20 LwG AG) wird dies aufgefangen durch die Regelung von § 19 Abs. 2 VSV, wonach die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit eingeschriebenem Brief und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 20 Tage im Voraus zur Einleitungsversammlung einzuladen sind. Dies impliziert vorerst, dass alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Perimeter des Strukturverbesserungsprojekts seitens der Gemeinde eruiert und angeschrieben werden. Für die öffentliche Auflage des Bezugsgebiets gibt es hingegen keine entsprechende Bestimmung. In der Praxis wurde dies zwar so gehandhabt, dass die Gemeinde schon zu diesem Zeitpunkt die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

eruiert und über die Auflage informiert hat. Um der Gefahr der Benachteiligung Einzelner zu begegnen, aber auch um zu verhindern, dass ein Mangel an Information zu Missmut und Misstrauen führt, zumal dadurch das Projekt gefährdet würde, drängt sich diesbezüglich eine Regelung im Sinne der Festschreibung einer Anzeige an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vor der öffentlichen Auflage des Beizugsgebiets auf.

### **3.4 Schaffung einer rechtlichen Grundlage für den Betrieb des elektronischen Informationssystems für Betriebs-, Struktur-, Beitrags- und Geodaten**

Mit den §§ 58a und 58b wird für das von LWAG betriebene Informationssystem (Agricola), das insbesondere die für den Vollzug der Beitragsgewährung notwendigen Daten enthält, eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Dies ist notwendig, weil diese Daten bereits heute für Dritte, denen Vollzugs übertragen worden sind (namentlich etwa Kontrollorganisationen im Bereich Direktzahlungen), elektronisch abrufbar sind oder ihnen weitergegeben werden. Zudem sind die kommunalen Erhebungsstellen Landwirtschaft (KEL), der Veterinärdienst und künftig auch weitere kantonale Stellen, insbesondere bezüglich der Geodaten für ihre Aufgabenerfüllung auf diese Daten angewiesen. Der Umsetzungsvorschlag lehnt sich an die bundesrechtliche Regelung an (vgl. Art. 165 ff. LwG).

## **4. Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen für die vorliegende Teilrevision sind Art. 178 Abs. 2 LwG und § 51 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000).

Gemäss Art. 61b Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) vom 21. März 1997 (SR 172.010) unterbreiten die Kantone dem Bund ihre Gesetze und Verordnungen zur Genehmigung, soweit ein Bundesgesetz es vorsieht; die Genehmigung ist Voraussetzung der Gültigkeit. Es ist kein Bundesgesetz ersichtlich, das für die Änderungen des LwG AG sowie der kantonalen Verordnungen im Landwirtschaftsbereich eine Genehmigung des Bundes vorsieht. Vielmehr haben die Kantone gemäss Art. 178 Abs. 2 LwG die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen und dem Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) zur Kenntnis zu bringen.

## **5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung**

Wenngleich im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2016–2019 keine Terminierung für die Teilrevision besteht, ist insbesondere mit Blick auf die Überweisung der Motion dem Grossen Rat innert drei Jahren, das heisst, spätestens bis am 4. November 2017 – zumindest diesbezüglich – eine entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten. Mit Ausnahme des Folgeprojekts betreffend die Revision der Verordnungen des kantonalen Landwirtschaftsrechts sind keine weiteren Berührungs- oder Schnittpunkte zu anderen laufenden Projekten ersichtlich.

Für die mittel- und langfristige Planung ist die Entwicklung der Agrarpolitik des Bundes von zentraler Bedeutung. Aus heutiger Sicht kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund des Stabilisierungsprogramms des Bundes und dem Stand der Zielerreichung bei den Massnahmen Biodiversität und Landschaftsqualität zumindest für den Zahlungsrahmen der Jahre 2018–2021 keine grossen Änderungen zu erwarten sind. Der Bundesrat hat am 18. Mai 2016 die Botschaft zu den landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen für die Jahre 2018–2021 verabschiedet. In dieser Botschaft sieht der Bundesrat für die ganze Schweiz folgenden Zahlungsrahmen für die co-finanzierten Biodiversitäts- und die Landschaftsqualitätsbeiträge vor:

(in Mio. Fr.)	2018	2019	2020	2021	Total
Biodiversitätsbeiträge (Qualität und Vernetzung)	400	400	400	400	1'600
Landschaftsqualitätsbeiträge	150	150	150	150	600

Tabelle 1: Bundesmittel für die Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge 2018–2021

Wie in Kapitel 2.1 erläutert, soll mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen die Vielfalt der Kulturlandschaften gefördert oder dem Verlust der Landschaftsvielfalt entgegengewirkt werden. Auf regionale Initiative werden Landschaftsleistungen, die in einem engen Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Produktion stehen, gezielt unterstützt. Die Landschaftsqualitätsbeiträge werden zu 90 % vom Bund und zu 10 % von den Kantonen finanziert. Mit der AP 2014-2017 stellt der Bund bis im Jahr 2017 den Kantonen einen auf Fr. 120.–/ha LN plafonierten Betrag für Landschaftsqualitätsprojekte zur Verfügung. Ab 2018 stellte er in Aussicht, den Plafonds aufzuheben und den Betrag auf Fr. 360.–/ha LN zu erhöhen.

Mit der Verabschiedung des Verordnungspakets 2016 hat dann auch der Bundesrat am 16. September 2016 beschlossen, die Plafonierung der Landschaftsqualitätsbeiträge auf Fr. 120.–/ha LN auch nach 2017 unbefristet beizubehalten (vgl. Anhang 7 DZV Ziffer 4.1). Demzufolge wird der Anteil der Restfinanzierung kleiner ausfallen als im AFP 2017–2020 ursprünglich geplant.

## 6. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen

### § 19 Öffentliche Auflagen und Rechtsschutz; a) Bezugsgebiet

Vorab wird im Absatz 1 neu die langjährige Praxis abgebildet, dass gemeinsam mit dem Bezugsgebiet auch die Vorplanung und der Vorentscheid des zuständigen Departements öffentlich aufgelegt werden. Praxisgemäss erfolgte dies bisher ohne ausdrücklich rechtliche Grundlage analog dem Mitwirkungsverfahren gemäss kantonalem Baurecht.

Weiter erfährt Absatz 2 dahingehend eine Änderung, dass künftig bei Auflagen nur noch während der Auflagefrist Einsprache erhoben werden kann. Das heisst, die alternative Frist ("oder innert 30 Tagen seit Zustellung") in Absatz 2 wird – wie bei den übrigen Auflagen (§§ 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1) – ersatzlos gestrichen, da diese doppelte beziehungsweise uneinheitliche Fristauslösung unnötig und verwirrend ist. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Zustellung an die betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer fristauslösend sein soll. Insbesondere besteht auch kein höherrangiges Recht, das eine entsprechende Anzeige erforderlich macht. Da es sich bei der Auflage des Bezugsgebiets um eine Auflage vor der Gründung der Genossenschaft handelt, bedarf es einer differenzierten Betrachtung. Nach der Gründung fliessen im Rahmen von Informationsveranstaltungen und Genossenschaftsversammlungen genügend Informationen an die Mitglieder. Vor der Gründung ist dies nicht der Fall, weshalb sichergestellt werden soll, dass möglichst alle Grundeigentümerinnen und -eigentümer im Bezugsgebiet von der geplanten Gesamtmelioration oder Bodenverbesserung Kenntnis erlangen. Deshalb wird in Absatz 1 eine schriftliche persönliche Anzeige der Auflage an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer aufgenommen. Dies aber – analog zu § 54 Abs. 2 der Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011 (SAR 713.121) – nur dann, wenn dies ohne Verzögerung und Erschwerung des Verfahrens möglich ist. Eine schriftliche persönliche Anzeige soll nicht zuletzt auch dazu dienen, dass ein Mangel an Information nicht zu Missmut und Misstrauen führt, was das Projekt gefährden könnte.

### § 20 b) Einleitungsbeschluss

Diese Bestimmung erfährt dahingehend eine Änderung, dass künftig bei Auflagen nur noch während der Auflagefrist Einsprache erhoben werden kann. Das heisst, die alternative Frist ("oder innert 30 Tagen seit Zustellung") wird ersatzlos gestrichen. Zur Begründung wird auf die weiteren Ausführungen oben zu § 19 verwiesen. Wie bei der Auflage des Bezugsgebiets handelt es sich bei der Auflage

des Einleitungsbeschlusses um eine Auflage vor der Gründung der Genossenschaft. Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, an der bisher geltenden Regelung festzuhalten und die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vor dem Einleitungsbeschluss nach wie vor gemäss § 19 Abs. 2 VSV mindestens 20 Tage im Voraus mit eingeschriebenem Brief zur Einleitungsversammlung einzuladen. Sie erfahren also durch die Änderung keinerlei Nachteile. Dies impliziert vorerst, dass alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Perimeter des Strukturverbesserungsprojekts vor der Einleitungsversammlung seitens der Gemeinde eruiert und angeschrieben werden müssen.

### **§ 20a b)<sup>bis</sup> Generelles Projekt (neu)**

Gestützt auf Art. 97 Abs. 1 LwG genehmigt der Kanton Projekte für Bodenverbesserungen, für landwirtschaftliche Gebäude und zur Regionalen Entwicklung, die mit Bundesbeiträgen unterstützt werden. Wie bisher genehmigt der Regierungsrat das Generelle Projekt (vgl. § 18 Abs. 1 LwG AG). Geändert wird nun aber, dass der Regierungsrat nicht erst nach der Auflage des Generellen Projekts und dem Eingang allfälliger Einsprachen das Generelle Projekt genehmigt und über die (unerledigten) Einsprachen entscheidet (vgl. bisheriger § 21 Abs. 2 LwG AG). Vielmehr soll er nunmehr zuerst das Generelle Projekt genehmigen und danach öffentlich auflegen (neu § 20a Abs. 1 LwG AG) sowie im amtlichen Publikationsorgan von Kanton und Gemeinde bekanntmachen (§ 21 Abs. 2 VSV). Dies entspricht auch der Vorgabe gemäss Art. 97 Abs. 3 LwG, nach welchem der Kanton das Projekt öffentlich aufzulegen und im kantonalen Publikationsorgan bekannt zu machen hat. Während der Auflagefrist kann alsdann neu direkt beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden (neu § 20a Abs. 2 LwG AG). Damit der Regierungsrat durch die Änderungen nicht zusätzlich belastet wird, ist beabsichtigt, alle notwendigen Schritte im Hinblick auf die Auflage, die Instruktion der Einspracheverfahren sowie die Durchführung allfälliger Einspracheverhandlungen durch das zuständige Departement (derzeit das Departement Finanzen und Ressourcen), namentlich durch die hierfür zuständige Fachabteilung (Landwirtschaft Aargau) vornehmen zu lassen. Diesbezüglich ist eine entsprechende Regelung auf Verordnungsstufe vorzusehen.

Wie bis anhin hat folglich das durchführende Organ das Generelle Projekt auszuarbeiten. Weiterhin sind vor der öffentlichen Auflage und damit auch vor der Genehmigung durch den Regierungsrat die Stellungnahmen der zuständigen Stellen von Bund, Kanton und Gemeinden (vgl. § 20 Abs. 3 VSV) einzuholen. Dabei ist in der Praxis zu beachten, dass der Kanton gemäss Art. 97 Abs. 2 LwG frühzeitig die Stellungnahme des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) einzuholen hat. § 20 Abs. 3 VSV wird im Zuge der vorliegenden Änderung dahingehend anzupassen sein, dass die erwähnten Stellungnahmen künftig vor der Genehmigung des Generellen Projekts durch den Regierungsrat einzuholen sind. Weiter soll auch auf die ausdrückliche Regelung betreffend das schriftliche Festhalten des Ergebnisses der Einspracheverhandlung (§ 21 Abs. 3 VSV) verzichtet werden. Selbstverständlich werden jedoch weiterhin die erforderlichen Protokolle erstellt. Einspracheverhandlungen sind dabei dahingehend zu führen, als mit den Einsprechenden das Gespräch zu suchen und diesen die Sach- und Rechtslage nochmals zu erläutern ist. In der Regel dürfte es dabei kaum möglich sein, materielle Eingeständnisse seitens des Kantons zu machen, sondern lediglich den Einsprechenden durch weitergehende Informationen einen Rückzug der Einsprache zu empfehlen.

Da mit der Abgabe des Generellen Projekts durch das durchführende Organ an den Regierungsrat das Geschäft dem Einflussbereich der Genossenschaft entzogen wird und bis zur Auflage einige Zeit verstreichen kann, soll sichergestellt werden, dass die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von der Auflage des Generellen Projekts rechtzeitig Kenntnis haben und ihre Rechte wahrnehmen können. Da das zuständige Departement die Auflage des Generellen Projekts durchführen soll und gemäss § 21 Abs. 2 VSV die Auflage sowohl im amtlichen Publikationsorgan des Kantons als auch in jenem der Gemeinde bekannt gemacht werden muss, hat es selbstredend auch die Gemeinde über die Auflage entsprechend zu informieren. Dies erfordert ebenfalls eine Regelung auf Verordnungsstufe.

## **§ 21 c) übrige öffentliche Auflagen**

Diese Bestimmung erfährt einerseits aufgrund der Umsetzung des Leitsatzes 3 (vgl. oben Ziffer 3.3) dahingehend eine Änderung, dass künftig bei Auflagen nur noch während der Auflagefrist Einsprache erhoben werden kann. Das heisst, die alternative Frist ("oder innert 30 Tagen seit Zustellung") wird ersatzlos gestrichen. Zur Begründung wird auf die weiteren Ausführungen oben zu § 19 verwiesen. Im Hinblick auf die öffentlichen Auflagen im Sinne von § 21 Abs. 1 lit. a und c-e LwG AG sind keinerlei Nachteile mit einem Verzicht auf eine Zustellung an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbunden, weil die Genossenschaft in der Zwischenzeit gegründet ist und im Rahmen von Infoveranstaltungen und Genossenschaftsversammlungen genügend Informationen an die Mitglieder fliessen. Es ist auch Sache der Genossenschafterinnen und Genossenschafter, sich sowohl über das Projekt als auch über die anstehenden öffentlichen Auflagen zu informieren. In der Praxis führt dies zu keinen Problemen.

Andererseits entfallen hier aufgrund der Umsetzung des Leitsatzes 2 (vgl. oben Ziffer 3.2) die Regelungen zum Verfahren im Zusammenhang mit der Auflage des Generellen Projekts. Diesbezüglich werden § 21 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 aufgehoben. Zur Begründung wird auf die weiteren Ausführungen zum neu geschaffenen § 20a verwiesen.

## **6.1 Direktzahlungen und kantonale Beteiligung (neu)**

Der Titel "5. Natürliche Ressourcen" wird geändert in "5. Direktzahlungen und kantonale Beteiligung". Der neue Titel widerspiegelt besser den Inhalt der in diesem Kapitel geregelten Bestimmungen.

### **§ 40a Grundsatz (neu)**

Mit dieser Bestimmung wird der Grundsatz festgehalten, dass der Kanton Direktzahlungen nach dem LwG ausrichtet. Im Programm Labiola gilt es folgende Beitragsarten zu unterscheiden: Biodiversitätsbeiträge mit den beiden Teilen Vernetzung und Qualität, Landschaftsqualitätsbeiträge und Zusatzbeiträge gemäss § 14 ff. des Dekrets über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD). Aus Gründen der Übersicht und des besseren Verständnisses soll nachfolgend aufgeführt werden, welche vom Bundesrecht vorgesehenen Beitragsarten der Kanton ausrichtet, bei welchen Beitragsarten eine Co-Finanzierung (Restkosten) durch den Kanton oder eine kantonale Trägerschaft vorausgesetzt ist und in welchen Erlassen sie geregelt sind beziehungsweise geregelt werden müssen:

- c) Beiträge des Bundes gemäss LwG ohne kantonale Beteiligung  
Konkret geht es um die unter Art. 70 Abs. 2 lit. a-g LwG aufgeführten Direktzahlungen, welche der Kanton ausbezahlt, ohne selber eine Co-Finanzierung leisten zu müssen. Sämtliche Voraussetzungen zur Ausrichtung von Direktzahlungen richten sich einzig nach dem LwG. Durch den Verweis auf das LwG sind selbstredend auch die Ausführungsbestimmungen zum LwG in diesem Bereich mitumfasst, das heisst, im Speziellen richtet der Kanton Direktzahlungen selbstverständlich auch nach den Bestimmungen der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 23. Oktober 2013 (SR 910.13) aus. Auch für den durch den Kanton Aargau zu leistenden Beitragsteil (Restfinanzierung bei Vernetzung und Landschaftsqualität gemäss neu § 40b Abs. 1) wird das Bundesrecht hiermit zum massgebenden kantonal anwendbaren Recht erklärt. Insbesondere richten sich somit etwa Kürzungen und Verweigerungen von Beiträgen für den ganzen Beitrag (sowohl Anteil Bund als auch Anteil Kanton) nach Art. 105 DZV.
- d) Beiträge des Bundes gemäss LwG mit kantonalen Beteiligung (Restfinanzierung)  
Die Biodiversitätsbeiträge (im Bereich der Vernetzung) gemäss Art. 70 Abs. 2 lit. c LwG und für die Landschaftsqualitätsbeiträge gemäss Art. 70 Abs. 2 lit. d LwG erfordern hingegen eine kantonale Beteiligung (Restfinanzierung). Die erforderlichen Regelungen werden mit dem neuen § 40b vorgenommen.

e) Zusatzbeiträge gemäss § 14 ff. NLD vom 26. Februar 1985 (SAR 785.110)

Die Zusatzbeiträge Biodiversität sind nicht im LwG AG geregelt, sind aber wesentlich für das Verständnis des Beitragssystems, weil sie im Rahmen desselben Programms (Labiola) ausbezahlt werden wie die Beiträge gemäss lit. b. Zu diesem Zweck besteht weiterhin eine Programmleitung bestehend aus Mitarbeitenden der zuständigen Departemente Finanzen und Ressourcen sowie Bau, Verkehr und Umwelt. In einer neu zu schaffenden Verordnung, welche die geltende Verordnung über die Abgeltung ökologischer Leistungen (Öko-Verordnung, ÖkoV) vom 26. Mai 1999 (SAR 910.131) ersetzen wird, ist die Ausrichtung zu koordinieren (vgl. § 40a Abs. 2).

f) Beiträge des Bundes gemäss LwG und GschG mit kantonaler Beteiligung

Hier geht es um die in § 44 geregelte finanzielle Beteiligung des Kantons, die sich auf Art. 77a und 77b LwG sowie Art. 62a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) stützt. Dabei geht es um den Schutz und die Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Nutzung natürlicher Ressourcen.

Absatz 2 sieht vor, dass der Regierungsrat ausführende Bestimmungen zur Ausrichtung der Beiträge erlässt und insbesondere die Koordination mit den gestützt auf § 14 ff. NLD im Rahmen des gleichen Programms auszurichtenden Zusatzbeiträgen sicherstellt. Die Ausführungsbestimmungen betreffen insbesondere die Normen in der DZV, welche vom Kanton entsprechende Regelungen verlangt. Zu prüfen wird die Schaffung von Ausführungsbestimmungen, insbesondere zu folgenden Bestimmungen der DZV sein: Art. 72 Abs. 2, 78 Abs. 5, 98 Abs. 5 und 6, 104 Abs. 1 und 3, 106 Abs. 4, 113, Anhang 1 Ziff. 6.3, Anhang 4 Ziff. 12.2.11, Anhang 5 Ziff. 4.1.

#### **§ 40b Vernetzung und Landschaftsqualität (neu)**

Wie unter dem Handlungsbedarf (vgl. Ziffer 2.2) sowie der Umsetzung (Ziffer 3.1) beschrieben, verlangt die Motion Huber eine Regelung, wonach der Kanton die Co-Finanzierung bei der Vernetzung und der Landschaftsqualität flächendeckend übernimmt. Diese Regelung wird mit dem vorliegenden Absatz 1 geschaffen. Hierbei handelt es sich um einen dynamischen Verweis. Sollte der Bund seine Beteiligung von heute jeweils höchstens 90 % (vgl. Art. 73 Abs. 3 und Art. 74 Abs. 3 LwG sowie Art. 61 Abs. 4 und Art. 63 Abs. 4 DZV) künftig erhöhen oder verringern, würde dies direkte Konsequenzen auf die Ausgaben des Kantons in diesem Bereich haben. Eine Senkung der Beteiligung des Bundes an diesen Beiträgen müsste demnach eine Anpassung von § 40b Abs. 1 und 2 nach sich ziehen, wenn der Kanton die Erhöhung seines Anteils nicht alleine tragen möchte.

Von der Höhe der Beiträge (vgl. Art. 73 Abs. 3 und Art. 74 Abs. 3 LwG sowie Art. 61 Abs. 4 und Art. 63 Abs. 4 DZV) sind die Beitragsansätze (Art. 61 Abs. 3 und Art. 63 Abs. 3 DZV) zu unterscheiden. Mit dem Absatz 2 legt der Kanton diese Beitragsansätze fest. In Übernahme der aktuellen Praxis (vgl. Kapitel 4 in der Botschaft an den Grossen Rat; Programm "Landwirtschaft – Biodiversität – Landschaft (Labiola)"; Verpflichtungskredit (16.67) vom 23. März 2016) wird die bundesrechtliche Regelung übernommen, indem auf die Maximalbeträge nach Bundesrecht verwiesen wird. Auch dies entspricht einem dynamischen Verweis.

#### **Vernetzung**

In Bezug auf die gestützt auf Art. 61 Abs. 3 DZV zu regelnden Beitragsansätze für die Vernetzung heisst dies, dass der Kanton die für die höchstens 90 % Beteiligung des Bundes gemäss Art. 61 Abs. 4 DZV festgelegten Beträge auch für seine eigene Beteiligung vorsieht (Absatz 2). Stand heute übernimmt der Kanton damit pro Jahr höchstens 10 % der folgenden Beträge nach Ziffer 3.2.1 Anhang 7 DZV:

a)	pro ha extensive Weide und Waldweide	Fr. 500.–
b)	pro ha der Flächen nach DZV Ziffer 3.1.1, 1–3, 5–11 und 13	Fr. 1'000.–
c)	pro Baum nach DZV Ziffer 3.1.2, 1 und 2	Fr. 5.–

Tabelle 2: Vernetzungsbeiträge

Durch diese Regelung kann die 90 % Beteiligung des Bundes voll ausgeschöpft werden und der Kanton übernimmt 10 % der Beiträge. Durch den Verweis auf das Bundesrecht wird auch die ab 1. Januar 2017 geltende Regelung (Art. 62 Abs. 3<sup>bis</sup> DZV in der ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung) übernommen, wonach die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter ab dem Jahr einer Beitragsenkung auf die weitere Teilnahme am Vernetzungsprojekt verzichten können, wenn die Ansätze für den Vernetzungsbeitrag gesenkt werden. Die mit den Landwirten abgeschlossenen Bewirtschaftungsverträge beinhalten einen Passus, welche die Vertragsauflösung bei Kürzungen der Beiträge regelt.

### **Landschaftsqualität**

Bei der Landschaftsqualität ist die bundesrechtliche Regelung komplexer. Dies bedingt eine zusätzliche Regelung (Absatz 3), weil es einerseits die Beitragsansätze generell (Absatz 2) und andererseits gemäss Art. 63 Abs. 3 DZV die maximalen Beitragsansätze *pro Massnahme* (Absatz 3) festzulegen gilt. Wie bei der Vernetzung entsprechen auch bei der Landschaftsqualität die Beitragsansätze den Maximalbeträgen nach Bundesrecht (Absatz 2). Das heisst, dass der Kanton die für die höchstens 90 % Beteiligung des Bundes gemäss Art. 63 Abs. 4 DZV in Verbindung mit Anhang 7 DZV Ziffer 4.1 festgelegten Beträge auch für seine eigene Beteiligung vorsieht (Absatz 2). Stand heute übernimmt der Kanton damit pro Projekt und Jahr höchstens 10 % der Beträge nach Ziffer 4.1 Anhang 7 DZV. Durch diese Regelung kann die 90 % Beteiligung des Bundes voll ausgeschöpft werden, und der Kanton übernimmt 10 % der Beiträge.

Diese Regelung wird dadurch relativiert, dass der Bund durch Anhang 7 DZV Ziffer 4.2 (bis zum 31. Dezember 2016 war Ziffer 4.2 in der Übergangsbestimmung Art. 115 Abs. 10 DZV geregelt) eine Plafonierung schafft, in dem er den zur Verfügung gestellten Gesamtbetrag in seiner Höhe begrenzt. Infolge des dynamischen Verweises in § 40b Abs. 2 wird damit auch die Höhe der kantonalen Beteiligung (derzeit 10 %) entsprechend begrenzt. Es gilt somit sowohl bei der bundesrechtlichen Beteiligung (derzeit 90 %) als auch der kantonalen Beteiligung (derzeit 10 %) immer darauf zu achten, ob die gestützt auf Anhang 7 DZV Ziffer 4.1 konkret beantragten Beiträge in ihrer Gesamtheit durch die vom Bund und dem Kanton gestützt auf Anhang 7 DZV Ziffer 4.2 für die Landschaftsqualitätsprojekte insgesamt zur Verfügung gestellten Beiträge gedeckt sind.

Wie dargelegt, kann es Situationen geben, in denen die gestützt auf Anhang 7 DZV Ziffer 4.1 von den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern beziehungsweise vom Kanton Aargau beantragten Landschaftsqualitätsbeiträge die Plafonierung gemäss Anhang 7 DZV Ziffer 4.2 übersteigen. Um solche Fälle abzudecken, braucht es eine gesetzliche Regelung. Mit Absatz 3 Satz 2 wird daher eine anteilmässige Kürzung des auszahlenden Beitrags pro Massnahme vorgesehen. Dies ist erforderlich, da ansonsten der Kanton für die Differenz zwischen dem vom Bund insgesamt dem Kanton Aargau für die Landschaftsqualität zur Verfügung gestellten Betrag (Anhang 7 DZV Ziffer 4.2) und dem Gesamtbetrag der beantragten Beiträge aufkommen müsste. Die anteilmässige Kürzung ist damit objektiviert und auch dadurch gerechtfertigt, weil eine Festsetzung der Ansätze pro Massnahme und damit auch eine Gewichtung der Massnahmen durch den Regierungsrat erfolgt (Abs. 3 Satz 1) und bei der Auszahlung daher nicht nochmals vorzunehmen ist.

Gemäss geltender Regelung (§ 43 LwG AG) obliegt der Vollzug des Bundesrechts im Bereich Vernetzung und neu Landschaftsqualität der interdepartementalen Programmleitung der Departemente Finanzen und Ressourcen und Bau, Verkehr und Umwelt. Dieser gemeinsame Vollzug hat sich bewährt, weshalb daran festgehalten werden soll. Gemäss dem neuen § 40a Abs. 2 regelt der Regierungsrat durch Verordnung die Einzelheiten der Beitragsausrichtung, insbesondere die Koordination mit den Zusatzbeiträgen gemäss der Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung. Diese Delegationsnorm deckt auch den Auftrag ab, die Aufgaben und die Organisation der Programmleitung zu regeln. Einer zusätzlichen Delegationsnorm bedarf es folglich nicht.

### **§ 41 Ökologische Leistungen; a) Gegenstand (aufgehoben)**

Diese Bestimmung wird durch die vorgenommenen Änderungen (insbesondere durch die Umsetzung der Motion Huber mit § 40b) auch in systemischer Hinsicht obsolet und ist daher aufzuheben. Überdies richten sich, abgesehen von § 40b, die in § 41 erwähnten Abgeltungen (Beiträge) einzig nach Bundesrecht (insbesondere der ökologische Leistungsnachweis gemäss Art. 11 ff. DZV sowie die bundesrechtlichen Vorgaben zum Gewässerschutz), weshalb sich mit Blick auf den neuen § 40a die bisherige Regelung erübrigt.

#### **§ 42 b) Restkosten Objektbeiträge (aufgehoben)**

Die Motion Huber verlangt ausdrücklich, dass die Co-Finanzierung für die freiwilligen Programme (Vernetzung und Landschaftsqualität) "kantonal und flächendeckend" sichergestellt wird. Dies bedeutet, dass einerseits die frühere Unterscheidung zwischen Vorrang- und Nichtvorranggebieten aufgehoben und andererseits die Restfinanzierung bei der Vernetzung und Landschaftsqualität vollständig durch den Kanton übernommen wird (vgl. neu § 40b). Die Gemeinden oder andere Träger-schaften werden dadurch von Beitragsleistungen befreit. Damit kann § 42 ersatzlos aufgehoben werden.

#### **§ 43 c) Programmleitung (aufgehoben)**

Im Bereich der hier zu regelnden Ausführungsbestimmungen zu den bundesrechtlichen Beiträgen (Vernetzung und Landschaftsqualität) wird an der Organisation mit einer Programmleitung festgehalten. Der Programmleitung obliegt daher gemäss § 40b Abs. 4 der Vollzug des Bundesrechts in diesen Bereichen (vgl. hierzu Ausführungen oben zu § 40b). Die Programmleitung gemäss § 40b Abs. 4 ist auch für den Vollzug im Bereich der kantonalen Beiträge gemäss § 14 ff. NLD zuständig. Dies wird – wie bis anhin in der ÖkoV – auch in der neu zu schaffenden Verordnung zum Ausdruck kommen. Dass es sich hierbei um eine Verbundaufgabe der Departemente Finanzen und Ressourcen und Bau, Verkehr und Umwelt handelt, ergibt sich aus § 14 Abs. 1 NLD.

#### **§ 44 Schutz natürlicher Ressourcen**

Diese Bestimmung regelt – wie bisher – die Umsetzung von Art. 77a und 77b LwG sowie von Art. 62a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20). Sie wird im Rahmen der vorliegenden Teilrevision lediglich punktuell angepasst. Vorab wird der Titel von § 44 in Anlehnung an den Titel im Bundesrecht geändert. Daneben wird § 45 Abs. 4 in diese Bestimmung überführt, da aufgrund der Aufhebung des § 45 sonst eine entsprechende Regelung zur Verweigerung, Kürzung und Zurückerstattung der in § 44 geregelten Beiträge fehlt. Schliesslich wird im Hinblick auf die Totalrevision der ÖkoV der Inhalt von § 7 ÖkoV in § 44 überführt. Dies daher, weil diesen Regelungen eigentlicher Gesetzescharakter zukommt. Für den Vollzug in diesem Bereich ist denn auch nicht die Programmleitung, sondern das zuständige Departement, zurzeit das Departement Finanzen und Ressourcen, zuständig. Die Beteiligung des Kantons (max. 50 % der Restkosten) setzt jeweils eine Beteiligung einer Gemeinde voraus.

#### **§ 45 Beiträge (aufgehoben)**

Diese Bestimmung wird durch die vorgenommenen Änderungen obsolet.

#### **5<sup>bis</sup> Invasive Organismen (neu)**

Aufgrund der Umbenennung des 5. Titels drängt sich vor dem § 46 eine Abgrenzung zum Inhalt des 5. Titels und somit ein neuer Titel auf. Dieser lautet neu 'Invasive Organismen' und übernimmt die Bezeichnung der Marginalie von § 46. Demzufolge ist auch die Marginalie zu ändern. Da § 46 im Wesentlichen die Ergreifung von Massnahmen bei Auftreten invasiver Organismen zum Inhalt hat, ist die Marginalie in 'Massnahmen' umzubenennen.

#### **§ 49 Duldungspflicht**



Auf Bundesebene wurde die Pflicht zur Duldung der Bewirtschaftung von Brachland per 1. Januar 2014 vom Art. 71 LwG in Art. 165b LwG überführt. Der Verweis in § 49 Abs. 1 LwG AG wird daher an das neue Bundesrecht angepasst.

### **§ 55 Betriebsstrukturdaten**

§ 55 Abs. 1 LwG AG verweist auf die Verordnung über die Erhebung und Bearbeitung von landwirtschaftlichen Daten (Landwirtschaftliche Datenverordnung) vom 7. Dezember 1998 (SR 919.117.71), welche per 1. Januar 2014 durch die Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) vom 23. Oktober 2013 (SR 919.117.71) ersetzt wurde (vgl. Art. 29 ISLV). Der Verweis ist daher anzupassen.

### **§ 58a Informationssystem für Betriebs-, Struktur-, Beitrags-, Kontroll- und Geodaten (neu)**

Mit dem neuen Kapitel 8<sup>bis</sup> (Informationssysteme) und den §§ 58a und b wird für das von LWAG betriebene Informationssystem (Agricola), das insbesondere die für den Vollzug der Beitragsgewährung notwendigen Daten enthält, eine gesetzliche Grundlage geschaffen (siehe Kapitel 3.4). Dies ist notwendig, weil diese Daten bereits heute für Dritte, denen Vollzugsaufgaben übertragen worden sind (namentlich etwa Kontrollorganisationen im Bereich Direktzahlungen), elektronisch abrufbar sind oder ihnen weitergegeben werden. Zudem sind die kommunalen Erhebungsstellen Landwirtschaft (KEL) oder der Veterinärdienst für die Aufgabenerfüllung auf Daten dieses Informationssystems angewiesen. Dies entspricht einem klassischen Abrufverfahren im Sinne von § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 (SAR 150.700). Das Informationssystem enthält Personendaten, weshalb mindestens eine rechtliche Grundlage geschaffen werden muss. Ob es sich dabei um besonders schützenswerte Daten handelt, was eine Regelung in einem Gesetz bedingen würde, kann offenbleiben. In Anlehnung an die Regelung des Bundes soll hiermit eine Regelung auf Gesetzesstufe geschaffen werden. Nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Revision des Datenschutzrechts infolge Anpassung an das EU-Datenschutzrecht (Inkrafttreten schweizweit voraussichtlich 1. August 2018), das in diesem Bereich eine allfällige Unterscheidung in Bezug auf eine Qualifizierung von Personendaten obsolet machen könnte, wird eine gesetzliche Regelung vorgenommen.

Absatz 1 deklariert grundsätzlich, dass zum Zwecke der Aufgabenerfüllung im Bereich der Beitragsgewährung an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter ein elektronisches Informationssystem betrieben wird. Absatz 2 hält fest, welche Datenarten im Informationssystem geführt werden. Die Geodaten werden dabei in einem Modul von Agricola mit der Bezeichnung AgriGIS geführt. Absatz 3 legalisiert das Abrufen durch oder die Weitergabe von Daten an andere kantonale Stellen (konkret heute die kommunalen Erhebungsstellen Landwirtschaft [KEL] und der Veterinärdienst, lit. a und b) oder durch mit dem Vollzug des Landwirtschaftsrechts betraute Dritte (lit. d). Die kommunalen Erhebungsstellen (KEL; lit. a) haben einen Datenerhebungsauftrag aus § 55 Abs. 1 und benötigen daher Zugang zu den Daten des Informationssystems. Dasselbe gilt für den Veterinärdienst (lit. b). Der Tierschutz spielt in der Landwirtschaft eine nicht unwesentliche Rolle, zumal er Voraussetzung der Erfüllung des ÖLN ist. Dies bedeutet, dass eine Kontrollorganisation im Rahmen einer Betriebskontrolle auch tierschutzrelevante Erhebungen machen kann. Ein Verstoß gegen den Tierschutz als Voraussetzung für eine Kürzung oder gar Verweigerung von Beiträgen kann zuständigkeitshalber jedoch nur durch den Veterinärdienst autoritativ festgestellt werden. Aus diesem Grund besteht nicht zuletzt auch ein Interesse der Landwirtschaft an der Weitergabe dieser Daten. Um weiteren kantonalen Stellen den Zugang zu den für ihre gesetzliche Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten zu ermöglichen, wird mit lit. c eine allgemeine Bestimmung geschaffen. Solche weitere Stellen sind beispielsweise die Abteilung für Raumplanung sowie die Abteilung Wald. Die Aufgabenübertragungen an Dritte gemäss lit. d, haben ihre gesetzlichen Grundlagen einerseits in § 54 Abs. 2, wonach Aufgaben zum Vollzug des Landwirtschaftsgesetzes "an geeignete Institutionen übertragen" werden können. Insbesondere wurde etwa die Durchführung der Kontrollen im Bereich der Direktzahlungen und Beiträge vor Jahren ausgelagert. Der Zugang der beigezogenen Kontrollorganisation(en) zu den Daten

ist nun gesetzlich zu regeln. Auch mit der Aargauischen Landwirtschaftlichen Kreditkasse (ALK) besteht ein Leistungsvertrag, der auf § 57 Abs. 2 basiert. Sie ist als öffentlich-rechtliche Stiftung konstituiert und gewährt im Auftrag des Kantons die im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Finanz- und Investitionshilfen zur Grundlagenverbesserung im ländlichen Raum. Die übertragenen Aufgaben sind in der Verordnung über die Aargauische Landwirtschaftliche Kreditkasse (ALK-Verordnung) vom 23. Mai 2012 (SAR 911.351) geregelt. Zur Aufgabenerfüllung ist die ALK auf die im Informationssystem enthaltenen Daten angewiesen, um in effizienter Weise und mit einer gesicherten Datengrundlage Kreditentscheide und einhergehende Beratungen zu machen. Gestützt auf die Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1) ist vorgeschrieben, dass potenzielle Kreditnehmer das Kriterium des ökologischen Leistungsnachweises (SVV Art. 12 Abs. 2 Bst c), die Begrifflichkeit "Landwirtschaftlicher Betrieb" und die erforderliche Anzahl Standardarbeitskräfte gemäss der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV) erfüllen müssen. Eine solche erste Prüfung vor der effektiven Gesuchsprüfung ist für die ALK und für die künftigen Kreditnehmer unabdingbar und wird von den Kunden so erwartet. Zudem ist die Historie der betriebsrelevanten Daten für die Vergabe von Krediten relevant. Häufig geht der Bedarf eines Kredits mit betrieblichen Veränderungen einher. Die wirtschaftlichen Auswirkungen müssen von der ALK beurteilt werden können. Dazu ist die Summe früherer und aktueller Direktzahlungen, welche einen stattlichen Anteil am Umsatz von landwirtschaftlichen Unternehmen ausmachen, entscheidend. Die Berechtigung zum Datenabruf der ALK im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ergibt sich demzufolge neu aus lit. d.

### **§ 58b Ausführungsbestimmungen (neu)**

§ 58a bedarf im Hinblick auf dessen Vollzug der Konkretisierung auf Verordnungsstufe. Die Leitplanken der Regelung ergeben sich selbstredend aus dem Datenschutzrecht. Insbesondere werden auf dem Verordnungsweg die Fragen der Zugriffsrechte, namentlich der Online-Zugriffsrechte, der zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen, der Verantwortlichkeiten sowie der Aufbewahrungs- und Vernichtungsfristen zu regeln sein.

### **Übergangsrecht**

Auf Übergangsbestimmungen wird ausdrücklich verzichtet. In Frage käme ohnehin lediglich eine Übergangsbestimmung in Bezug auf die geänderten Bestimmungen zu den Strukturverbesserungen (§§ 19–21 LwG AG). Somit gelangen die neuen Bestimmungen ab deren Inkrafttreten zur Anwendung. Für Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des LwG AG am 1. August 2012 bereits eingeleitet waren, gelten gemäss § 61 Abs. 1 LwG AG nach wie vor die Vorschriften des bis zum 31. Juli 2012 geltenden Rechts.

## **7. Auswirkungen**

Die Teilrevision bringt keine personellen Auswirkungen mit sich. Für die Revision der in Kapitel 2.2 beschriebenen Elemente sind auch keine finanziellen Auswirkungen absehbar. Hingegen sind finanzielle Auswirkungen für den Revisionsteil Motion Huber im Rahmen der in Kapitel 7.1 dargelegten Fakten zu erwarten. Der Kanton und der Bund übernehmen die bisherige Beteiligung der Gemeinden. Die entsprechenden Mittel (zur Umsetzung des Programms Labiola) sind im AFP 2017–2020 des Kantons Aargau (AB 440) eingestellt.

### **7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton – Erläuterung zum Bereich Motion Huber (Labiola)**

Bereits vor Inkraftsetzung der neuen AP 2014–2017 (per 1. Januar 2014) richtete der Kanton Aargau Ökoleistungen an die Aargauer Landwirtschaft aus. Dabei wurden mit dem Beitrags- und Aufwer-

tungsgebiet (Vorranggebiet) im Richtplan prioritäre Gebiete für solche Zahlungen ausgeschieden. Ausserhalb des Vorranggebiets waren Zahlungen nur möglich, wenn die Gemeinden als Träger-schaft für die Restfinanzierung aufkamen. Wie aus der nachfolgenden Tabelle 4 zu entnehmen ist, betrug der Kantonsanteil in den letzten vier Jahren vor der Einführung der neuen AP 2014–2017 (also vor 2014) pro Jahr durchschnittlich 1,83 Millionen Franken. Die Gemeinden leisteten ausserhalb der Vorranggebiete einen Anteil von durchschnittlich 0,33 Millionen Franken. Mit der Einführung der neuen Agrarpolitik (AP 2014–2017) kam mit der Massnahme Landschaftsqualitätsbeiträge ein neuer co-finanzierter Beitrag hinzu. Ferner erhöhte der Bund den Anteil der bisherigen co-finanzierten Ökoleistungen von 80 % auf 90 % bei der Vernetzung und von 80 % auf 100 % bei der vom Bund definierten Öko-Qualitätsstufe II. Aufgrund dieser veränderten Ausgangslage verlangte der Grosse Rat mit der Umsetzung des Entwicklungsschwerpunktes 440E005 eine flächendeckende Umsetzung der co-finanzierten Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge. Durch die höheren Bundesbeiträge pro Vertragselement konnten die kantonalen Zusatzbeiträge für Naturschutzleistungen ab 2014 reduziert werden. Mit dieser Reduktion und der höheren Beteiligung des Bundes an den Ökoleistungen ist die Kantonsbeteiligung auch ohne Gemeindebeteiligung und trotz Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge nach der Umsetzung des ES 440E005 nicht grösser als vor der AP 2014–2017 (siehe Tabelle 4 Total Anteil Kanton).

Für die Sicherstellung der Co-Finanzierung der vertraglich gesicherten Objekte mit einer Laufzeit von acht Jahren, bewilligte der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 21. Juni 2016 einen Rahmenkredit von brutto 135 Millionen und somit einer Kantonsbeteiligung von 13,5 Millionen Franken. Dieser Kredit sichert die Restfinanzierung aller Verträge mit einer Laufzeit von acht Jahren, welche in den Jahren 2014 bis 2017 abgeschlossen werden. Für Verträge, welche 2018 auslaufen oder neu abgeschlossen werden, muss erneut ein Kredit beantragt werden. Da die flächendeckende Umsetzung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge per Ende 2017 vorgesehen ist, sind ab 2018 nur wenig neue Verträge zu erwarten. Der Folgekredit für die Jahre 2018 bis 2021 wird daher wesentlich tiefer ausfallen. Detailliertere Angaben dazu und zu den Beitragsarten und -höhen sind unter [www.ag.ch/labiola](http://www.ag.ch/labiola) zu finden.

Der Vergleich zwischen den im AFP 2017–2020, Aufgabenbereich 440 'Landwirtschaft' eingestellten Mitteln zum effektiven Finanzbedarf stellt sich wie folgt dar:

in tausend Franken	BU 2017	P 2018	P 2019	P 2020
<b>AFP 2017–2020 (IR)</b>	<b>1'430</b>	<b>1'790</b>	<b>1'760</b>	<b>1'760</b>
Beitrag Bund	-12'870	-16'110	-15'840	-15'840
Beiträge an Bewirtschafter	14'300	17'900	17'600	17'600
<b>Finanzbedarf (IR)</b>	<b>1'430</b>	<b>1'790</b>	<b>1'760</b>	<b>1'760</b>
Beitrag Bund	-12'870	-16'110	-15'840	-15'840
Beiträge an Bewirtschafter	14'300	17'900	17'600	17'600
<b>Abweichung (IR)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Tabelle 3: Finanzbedarf gemäss AFP 2017–2020 Anmerkung: (+) Aufwand; (-) Ertrag

In Anbetracht der aktuell angespannten finanziellen Ausgangslage des Kantons Aargau und trotz der Änderung des Finanzierungsmodells ergibt sich keine höhere finanzielle Belastung als die im AFP 2017–2020 eingestellten Mittel. Mit dem AFP 2018–2021 erfolgt eine Neuplanung.

In der nachfolgenden Tabelle ist ersichtlich, dass die Kostenbeteiligung des Kantons nach der Umsetzung des ES 440E005 nicht höher ausfällt als vor der AP 2014–2017 (vor dem Jahr 2014), obwohl die Gemeinden keine Co-Finanzierung mehr leisten müssen und neu der Kanton co-finanzierte Landschaftsqualitätsbeiträge ausrichtet.

Beiträge in tausend Franken	2010 R	2011 R	2012 R	2013 R	2014 R	2015 R	2016 R
<b>Biodiversitätsbeiträge an Landwirte (Qualitätsstufe II und Vernetzung)</b>	6'069	6'617	7'115	7'666	10'166	11'400	13'034
Anteil Bund (BLW und BAFU)	4'197	4'556	4'852	5'234	9'462	10'660	12'248
Anteil Kanton	1'663	1'769	1'898	1'987	584	740	786
Davon LWAG	303	264	261	238	2	442	486
Davon ALG	1'360	1'505	1'637	1'749	582	298	300
Anteil Gemeinden	209	292	365	445	120	-	-
<b>Landschaftsqualitätsbeiträge an Landwirte</b>	-	-	-	-	192	2'834	8'153
Anteil Bund (BLW)	-	-	-	-	173	2'551	7'335
Anteil Kanton	-	-	-	-	19	283	818
Davon LWAG	-	-	-	-	19	283	818
Davon ALG	-	-	-	-	-	-	-
Anteil Gemeinden	-	-	-	-	-	-	-
Total Bund	4'197	4'556	4'852	5'234	9'635	13'211	19'583
<b>Total Kanton</b>	<b>1'663</b>	<b>1'769</b>	<b>1'898</b>	<b>1'987</b>	<b>603</b>	<b>1'023</b>	<b>1'604</b>
Davon LWAG	303	264	261	238	21	725	1'304
Davon ALG	1'360	1'505	1'637	1'749	582	298	300
Total Gemeinden	209	292	365	445	120	-	-

Tabelle 4: Übersicht zu den co-finanzierten Beiträgen und deren Finanzierung seit 2010

## 7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Flächendeckende Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge können nur durch die Anpassungen des Landwirtschaftsrechts und der damit verbundenen Restfinanzierung flächendeckend umgesetzt werden. Diese Beiträge federn den Rückgang der Direktzahlungen des Bundes in den Kantonen des Talgebiets teilweise ab. Gemessen am eingesetzten Kantonsfranken, also die isolierte Sicht auf die neuen Beitragsarten, werden das Steuersubstrat und das verfügbare Einkommen der Landwirtschaft nicht weiter reduziert. Die Reduktion der Direktzahlungen wirkt sich somit nur in reduzierter Form auf die Kaufkraft und Investitionstätigkeit aus. Die im vorliegenden Anhörungsbericht vorgeschlagene Gesetzesanpassung wirkt sich deshalb auch weniger negativ auf die übrige Wirtschaft im Kanton Aargau aus als der Status Quo.

## 7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die in der Teilrevision zum LwG AG fokussierten Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge tragen zu einer attraktiven Landschaft bei. Diese sind längst zu gern und regelmässig besuchten Naherholungsräumen im Kanton Aargau geworden. Sie stärken gleichzeitig das wirtschaftliche, das soziale und das kulturelle Leben im ländlichen Raum. Mit dem wirtschaftlichen Wachstum und den weiterhin zunehmenden Flächenansprüchen von Siedlung und Verkehr ist der Druck auf Kulturland, Natur und Landschaft enorm gewachsen. Verschiedene Berichte und Studien – wie der vom Aargauer Regierungsrat herausgegebene "Vierte Bericht nachhaltige Entwicklung im Kanton Aargau" (2016) – weisen auf weiterhin zunehmende Defizite bei der Naturnähe und der landschaftlichen Vielfalt sowie bei der Fläche des für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehenden Kulturlands hin. Gleichzeitig hat in den letzten Jahren die Nachfrage nach naturnahen, vielfältigen Erholungsräumen stark zugenommen.

#### 7.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Dank den als Abgeltung für gemeinwirtschaftliche Leistungen der Landwirtschaft gewährten Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen wird die Kulturlandschaft nachhaltig bewirtschaftet, gestaltet und gepflegt. Gleichzeitig werden die natürlichen Ressourcen Boden, Luft und Wasser geschont sowie ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt von einheimischen Tieren und Pflanzen geleistet. Somit hat die Teilrevision zum LwG AG und die damit verbundenen Regelungen der Restfinanzierung indirekt Auswirkungen auf die Umwelt.

#### 7.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Umsetzung der Motion Huber zieht eine finanzielle Entlastung für die Gemeinden nach sich. Diese beträgt für das Programm "Landwirtschaft – Biodiversität – Landschaft (Labiola)" gemäss Botschaft an den Grossen Rat vom 23. März 2016 (GR.16.67) Fr. 445'000.–. In den Jahren 2013 und 2014 hat der Bund seine Beteiligung sukzessive von 80 % auf 90 % erhöht, und die Entlastung der Gemeinden belief sich zunächst auf rund Fr. 325'000.–. Mit dem Entwicklungsschwerpunkt "Flächendeckende Umsetzung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge" (440E005; AFP 2016–2019) werden die Gemeinden zusätzlich um jährlich rund Fr. 120'000.– entlastet, was zur erwähnten Entlastung von Fr. 445'000.– führt. Die entsprechenden Mittel (zur Umsetzung des Programms Labiola) sind im AFP des Kantons Aargau eingestellt.

#### 7.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Es sind keine Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen ersichtlich.

#### 8. Weiteres Vorgehen

Anhörung	24. März – 26. Juni 2017
1. Beratung im Grossen Rat	3. Quartal 2017
2. Beratung im Grossen Rat	1. Quartal 2018
Volksabstimmung (bei allfälligem Referendum)	25. November 2018
Inkraftsetzung	1. Januar 2019

#### Beilage

- Synopse vom 17. Januar 2017
- Fragebogen